

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 169/0/2 - Küpperstraße/Quienheimer Straße -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 23.07.1993 Es gilt die BauNVO 1990

- 1. Die nach § 6 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Von den nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Nrn. 4 sonstige Gewerbebetriebe –-, 6 Gartenbaubetriebe –, 7 Tankstellen und 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.
- 3. Garagen und Stellplätze sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 4. Gemäß § 23 (2) BauNVO können im Eckbereich zwischen Küpperstraße und Quienheimer Straße Unterschreitungen der Baulinien für Fassadengliederungen oder Einsprünge bis zu 2,0 m zugelassen werden.
- 5. Die nicht überbaubare Tiefgaragendachfläche ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a Baugesetzbuch (BauGB) mit Erde bzw. Substrataufbau abzudecken und dauerhaft zu bepflanzen.